

Information zur Rechtslage in Thüringen hinsichtlich der Präparation von besonders geschützten Exemplaren

I. dem Naturschutzrecht unterliegende Tierarten

Tot aufgefundene Tiere, die ausschließlich **dem Naturschutzrecht** unterliegen und **nicht** zu den streng geschützten Arten gehören (z.B. Buchfink, Kohlmeise, Eichelhäher, Saatkrähe, Dohle, Eichhörnchen, Igel, etc.), dürfen von Bürgern und auch von Jagdausübungsberechtigten der Natur entnommen werden, wenn die Tiere für **Zwecke der Forschung oder Lehre** (z.B. für Museen, Waldschulheime) präpariert und verwendet werden sollen. Dieser Verwendungszweck muss allerdings zum Zeitpunkt der Naturentnahme bereits feststehen. Eine solche Naturentnahme ist genehmigungsfrei. Andernfalls sind die toten Tiere in der Natur zu belassen oder an eine behördlich bestimmte Stelle abzugeben. In Thüringen sind derzeit die Vogelschutzwarte Seebach, 7 Naturkundemuseen und die AAT Ranis zur Aufnahme von Totfunden befugt.

Zu beachten ist, dass die Begriffe „Forschungs- und Lehrzwecke“ nach einschlägiger Rechtsprechung sehr eng auszulegen sind. Eine Aufbewahrung der für Forschungs- und Lehrzwecke präparierten Exemplare in Privatwohnungen ist generell auszuschließen. Um sicherzugehen, dass es sich bei den beabsichtigten Präparationszwecken auch wirklich um Forschungs- oder Lehrzwecke handelt, wird dem Präparator wie auch der Einrichtung eine Nachfrage bei der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.

Präparatoren können tote Tiere der "nur" besonders geschützten Arten in Empfang nehmen, einlagern sowie haltbar machen, wenn eine Forschungs- oder Lehrinstitution (Museum, Waldschule etc.) für ihre Zwecke Präparate in Auftrag gibt. Hierbei haben sie weitere nationale Vorschriften zu beachten (z.B. Buchführungspflicht). Ein Präparator darf darüber hinaus tote Exemplare der besonders geschützten Arten - auch in präparierter Form - vorrätig halten, wenn er glaubhaft machen kann, dass Einrichtungen der Forschung oder Lehre ein regelmäßiges Abnahmeinteresse an Präparaten haben. In diesen Fällen sollten Präparationsaufträge oder Bedarfslisten der o. g. Einrichtungen vorliegen.

Tote Tiere der streng geschützten Arten (z.B. Biber, Fledermäuse, alle Eulenvögel, Weiß- und Schwarzstorch, Eisvogel, Grünspecht) können der Natur entnommen werden und **müssen** danach bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder in einem Museum für Naturkunde, in der Vogelschutzwarte Seebach oder bei der AAT Ranis abgegeben werden. Die Präparation von streng geschützten Exemplaren (auch für Forschungs-, Lehr- oder Bildungszwecke) ist grundsätzlich **nur mit einer Ausnahmegenehmigung** der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde **zulässig**.

Die Erteilung einer Präparationsgenehmigung zu privaten Zwecken ist in den o. g. Fällen (Totfunde) grundsätzlich nicht möglich!

Verendete Tiere besonders geschützter Arten aus der Haltung/Obhut des Menschen, die **rechtmäßig eingeführt, rechtmäßig gezüchtet oder rechtmäßig der Natur entnommen wurden** (z.B. importierte Papageien, Beizvögel, gezüchtete Landschildkröten), können präpariert werden, wenn der Legalitätsnachweis (Einfuhrgenehmigung, EG-Bescheinigung, Zuchtnachweis) beim Präparator vorliegt!

II. dem Jagdrecht unterliegende Tierarten

Totfunde von Tieren naturschutzrechtlich nicht besonders geschützter Arten, die dem Jagdrecht unterliegen (z.B. Marder, Dachs, Fuchs), können ohne Einschränkung vom Jagdausübungsberechtigten aufgenommen, präpariert und vermarktet werden.

Tot aufgefundene Tiere **nach Naturschutzrecht besonders geschützter Arten, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen** (z.B. Rabenkrähe, Elster), dürfen vom **Jagdausübungsberechtigten** (Eigenjagdbesitzer bzw. Pächter) der Natur entnommen und für **eigene** Zwecke präpariert und an Dritte unentgeltlich weitergeben werden. Das naturschutzrechtliche **Vermarktungsverbot** für diese Exemplare ist zu beachten!

Totfunde **nach Naturschutzrecht streng geschützter Arten, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen** (z.B. heimische Greifvögel, Wildkatze, Fischotter), hat der Jagdausübende unverzüglich der unteren Jagdbehörde anzuzeigen und ist **im Falle einer Entnahme verpflichtet, die Exemplare bei einer behördlich bestimmten Stelle abzugeben** (§ 40 Abs. 3 Thüringer Jagdgesetz). Die Abgabepflicht ergibt sich hier aus der naturschutzrechtlichen Einstufung einer Art als „streng geschützt“.

Die „behördlich bestimmten Stellen“ für die Abgabe der Exemplare entsprechen derzeit den o. g. nach Naturschutzrecht für Thüringen bestimmten Stellen. Alternativ ist auch eine Abgabe bei der unteren Naturschutz- oder Jagdbehörde (Landratsamt/kreisfreie Stadt) möglich. Nach Rückfrage kann im Einzelfall auch eine Abholung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Bürger, die nicht jagdausübungsberechtigt sind sowie Jäger mit Begehungsscheinen und Jagdgäste, dürfen sich tot aufgefundene Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen nur aneignen und präparieren lassen, wenn sie den legalen Besitz der Exemplare mittels einer **Abtrittserklärung** des Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzer bzw. Jagdpächter) nachweisen können. Die Abtrittserklärung für das entsprechende Tier muss beim Präparator vorliegen! Die oben aufgeführten Einschränkungen für Tiere der streng geschützten Arten, insbesondere die Abgabepflicht, gelten gleichermaßen.

Im Drittland (Land außerhalb der EU) legal erworbene und rechtmäßig eingeführte **Jagdtrophäen** (z. B. Wolf oder Schwarzbär) können präpariert werden, wenn ein Legalitätsnachweis beim Präparator vorliegt!

III. Beschlagnahme / Einziehung / Bußgeld- und Strafverfahren

Kann die legale Herkunft eines Exemplars bei einer artenschutzrechtlichen Kontrolle nicht nachgewiesen werden, so kann dieses von der zuständigen Naturschutzbehörde eingezogen werden. Die Kosten des Verfahrens hat der Betroffene (z. B. der Präparator) zu tragen.

Verstöße gegen die o.g. Vorschriften können mit Bußgeldern bis zu 50.000 € geahndet werden. Begeht ein Präparator Verstöße gegen die genannten naturschutzrechtlichen Bestimmungen liegen im Regelfall Straftatbestände vor. Der Präparator kann mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.